
Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

Gliederung

- 1. Rechtsgrundlage**
- 2. Allgemeines**
 - 2.1. Definition des Begriffes Unterkunft
- 3. Angemessenheit**
 - 3.1. angemessene Wohnungsgröße
 - 3.2. angemessener Mietpreis
 - 3.3. Verfahren zur Ermittlung der Angemessenheit
 - 3.3.1. Überprüfung der tatsächlichen Miete
 - 3.3.2. Besonderheiten des Einzelfalles prüfen
 - 3.3.3. Überprüfung des aktuellen Wohnungsmarktes
 - 3.4. Betriebskostenabrechnungen
- 4. Unterkunftskosten bei Mietwohnungen**
 - 4.1. Gewährung von Unterkunftskosten bei bereits bestehendem Mietvertrag
 - 4.1.1. Der Mietaufwand überschreitet den Höchstbetrag nicht
 - 4.1.2. Der tatsächliche Mietaufwand liegt über dem Höchstbetrag
 - 4.1.2.1. Kostensenkungsverfahren
 - 4.2. Gewährung von Unterkunftskosten bei einem neu abzuschließenden Mietvertrag
 - 4.2.1. Umzug in eine andere Wohnung mit unangemessenen Mietkosten
 - 4.2.2. Umzug in eine andere, ebenfalls angemessene Wohnung
 - 4.2.2.1. Der Umzug ist sozialhilferechtlich notwendig
 - 4.2.2.2. Der Umzug ist sozialhilferechtlich nicht notwendig
 - 4.2.3. Zusicherung einholen
 - 4.3. Gewährung von Unterkunftskosten für Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - 4.4. Kosten für Garagen und Stellplätze
- 5. Unterkunftskosten für eigengenutzte Eigenheime oder Eigentumswohnungen**
- 6. Heizkosten**
 - 6.1. Allgemeines
 - 6.1.1. Laufende Leistungen
 - 6.1.2. Einmalige Leistungen
 - 6.2. Angemessene Heizkosten
 - 6.2.1. Heizkosten als laufende Leistungen
 - 6.2.2. Heizkosten als einmalige Leistungen
 - 6.3. Hinweise zu den Kosten für die Warmwasserbereitung u. Kochfeuerung
- 7. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten**
 - 7.1. Allgemeines
 - 7.1.1. Mietkaution
 - 7.1.2. Umzugskosten
 - 7.1.2.1. Verfahren
- 8. Sonderregelungen bei der Unterbringung im Übernachtler-, Frauenhaus, Asylbewerberheim und bei Humanitas**
 - 8.1. Allgemeines

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

- 8.2. In den Tagessätzen bzw. Nutzungsentgelten enthaltene Bedarfe der Regelleistung
- 8.3. Höhe des Anteils an der Regelleistung / Sozialgeld bei Tagessätzen/ Nutzungsentgelten
 - 8.3.1. für Personen im Übernächter-, Frauenhaus oder Asylbewerberheim
 - 8.3.2. für Personen in Außenwohnungen
- 8.4. techn. Verfahren bei Sonderregelung

- 9. Besonderheiten bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung**

- 10. Zahlungsempfänger**

- 11. Hinweis**

- 12. Gültigkeit und Übergangsvorschriften**

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 22 SGB II werden die Leistungen für die Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

2. Allgemeines

Bei der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind für die Unterkunft und Heizung sowie weitere damit im Zusammenhang stehende Kosten (Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten) Leistungen zu erbringen.

**Grundsätzliches,
Begriffdefinition**

Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten der Unterkunft ist, dass tatsächliche Kosten für eine Unterkunft entstehen. Dies ist nicht der Fall, wenn die Unterkunft unentgeltlich gewährt wird oder werden muss (dinglich gesichertes Wohnrecht, Aufnahme ohne Untermietvertrag)

2.1. Definition des Begriffes Unterkunft

Unterkunft sind alle baulichen Anlagen oder Teile hiervon, welche geeignet sind, vor der Witterung zu schützen und einen Raum für Privatheit zu gewähren.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist daher ferner, dass diese ausschließlich privat und tatsächlich genutzt wird.

Eine Unterkunft ist dann nicht anzuerkennen, wenn die Nutzung als Wohnraum gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bewahren sollen und auch dem Schutz der Allgemeinheit dienen (LSG Berlin-Brandenburg v. 12.10.2007 L 19 B 1700/07 AS ER).

Aufwendungen, welche zu den Unterkunftskosten gehören (Mietwohnung):

- vertragliche Mietkosten (Grundmiete)
- Nutzungsentgelt bei Genossenschaftswohnungen
- Kosten für Instandhaltung des Mietobjektes (soweit nicht in der Regelleistung enthalten und mietrechtlich geschuldet)
- Schönheitsreparaturen, soweit Mieter vertraglich zur Übernahme verpflichtet
- Nebenkosten die mit der Unterkunft verbunden sind und gem. § 556 BGB i.V.m. Betriebskostenverordnung auf den Mieter umgelegt werden dürfen (kalte Betriebskosten)

Keine Aufwendungen sind dagegen:

- Garagen – oder Stellplatzmiete (grundsätzlich – beachte Pkt. 4.3)
- Bedarfe, welche von der Regelleistung umfasst sind (Warmwasser, Haushaltsenergie, Kosten für Möblierung, Verköstigungen, ggf. Schadenersatzansprüche des Vermieters wegen Beschädigung)

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

3. Angemessenheit:

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen gesetzeskonforme Auslegung grundsätzlich eine Einzelfallprüfung voraussetzt (BSG vom 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R).

Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs unterliegt in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle.

Die Angemessenheit richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles (Lebensumstände), insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, nach ihrem Alter, Geschlecht und ihrem Gesundheitszustand.

Neben den individuellen Verhältnissen des Leistungsberechtigten und seiner Angehörigen sind darüber hinaus die Zahl der vorhandenen Räume, das örtliche Mietniveau und die Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes zu berücksichtigen.

Als angemessen sind daher Unterkunftskosten anzusehen, welche den individuellen Wohnflächenbedarf (gestaffelt nach Familiengrößen) multipliziert mit den im unteren Bereich örtlich marktüblichen Mietpreisen nicht übersteigen.

Der kommunale Träger legt in seiner Zuständigkeit gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II **Richtwerte** zur Bestimmung der Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung fest.

Der Richtwert ist das Produkt aus angemessener Wohnungsgröße (3.1.) und angemessenem Mietpreis (3.2.)

Leistungsberechtigte können daher selbst wählen, ob sie zugunsten eines höheren Wohnungsstandards eine kleinere Wohnfläche in Kauf nehmen, soweit der Wert des Produkts angemessen ist.

Der Richtwert entfaltet darüber hinaus für die Leistungsberechtigten auch eine **Schutzfunktion**. Leistungsberechtigte, die bereits eine Wohnung zu angemessenen Kosten bewohnen, können bei zutreffender Bestimmung der Angemessenheitsgrenze nicht darauf verwiesen werden, noch günstiger zu wohnen, falls der Wohnungsmarkt über günstigere Wohnungen konkret verfügt.

**Angemessenheit
(22.1)**

3. 1. angemessene Wohnungsgröße

Grundlage bei der Festlegung der angemessenen Wohnungsgröße ist § 10 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit der dazu vom Land Brandenburg erlassenen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoFGWoBindG) vom 15.10.02.

Wohnungsgröße

Danach werden nachfolgende Wohnungsgrößen als angemessene Wohnungsgrößen bestimmt, für Haushalte mit:

- | | |
|--------------|--|
| - 1 Person | bis zu 50 m ² Wohnfläche oder 1 Wohnraum |
| - 2 Personen | bis zu 65 m ² Wohnfläche oder 2 Wohnräume |
| - 3 Personen | bis zu 80 m ² Wohnfläche oder 3 Wohnräume |
| - 4 Personen | bis zu 90 m ² Wohnfläche oder 4 Wohnräume |

Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um 10 m² oder einen weiteren Wohnraum. Von der festgelegten Höchstgrenze der angemessenen Wohnungsgröße kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

- wenn besondere persönliche oder berufliche Bedürfnisse dies erfordern,
(z. B. Alter und Gesundheitszustand, Notwendigkeit eines Arbeitszimmers)

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

- wenn ein nach Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartender Raumbedarf nachgewiesen wird, (z. B. bei bestehender Schwangerschaft, beabsichtigte Haushaltszusammenführung) oder
- wenn besondere Härten vermieden werden sollen. (z. B. bei voraussichtlich kurzfristiger Hilfestellung)

Die Begründung für die Anerkennung von unabweisbar nachgewiesenen höherem Wohnraumbedarf ist in der Akte nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.2. angemessener Mietpreis

Anhaltspunkte für angemessenen Unterkunftskosten ergeben sich aus dem örtlichen Mietspiegel, den von den ortsansässigen Wohnungsunternehmen gemachten Angaben über die aktuellen Kosten der Unterkunft der vermieteten und nicht vermieteten Wohnungen und der Preisentwicklung der Betriebs- und Heizkosten.

**Mietpreis
(22.1)**

Folgende Werte werden als Höchstgrenze für angemessene Kosten der Unterkunft festgelegt:

Nettokaltpiete /Grundmiete:	4,00 € / m ²
Betriebskosten kalt:*	1,30 € / m ²
<u>Heizkosten ohne Warmwasser (WW)</u>	<u>1,30 € / m²</u>
Warmmiete gesamt ohne WW	6,60 € / m ²

*Zu den Betriebskosten zählen z.Bsp.: Grundsteuer; Kosten des Betriebs d. zentr. Heizungsanlage bzw. Warmwasserversorgungsanlage, des Personen- oder Lastenaufzugs, der Gemeinschaftsantennenanlage; Kosten der Wasserversorgung, Entwässerung, Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Gebäudereinigung, Ungezieferbekämpfung, Gartenpflege, Beleuchtung, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung, für den Hauswart; Inhalte der Betriebskosten siehe Artikel 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) erschienen im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil 1 Nr. 56 v. 27.11.2003

Haushalt mit ... Pers.	Höchstgrenze bis m ²	Nettokaltpiete 4,00 x Sp.2 €	Betriebskosten kalt 1,30 x Sp.2 €	Heizkosten ohne WW 1,30 x Sp.2 €	Warmmiete o. WW gesamt 6,60 x Sp.2 bzw. Sp.3+Sp.4 +Sp.5 €
1	2	3	4	5	6
1	50	200,00	65,00	65,00	330,00
2	65	260,00	84,50	84,50	429,00
3	80	320,00	104,00	104,00	528,00
4	90	360,00	117,00	117,00	594,00
5	100	400,00	130,00	130,00	660,00

Bei der Bestimmung der oben ausgewiesenen Richtwerte wurde die im Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG v. 7.11.06 –B 7b AS 10/06 R) geforderte Vorgehensweise berücksichtigt, indem geprüft wurde, ob genügend Wohnungen im Bereich der ermittelten Richtwerten verfügbar sind.

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

3.3. Verfahren zur Ermittlung der Angemessenheit

3.3.1. Überprüfung der tatsächlichen Miete

Zuerst ist die tatsächliche Miete mit dem festgelegten Richtwert zu vergleichen. Ausschlaggebend ist dabei, dass die Warmmiete ohne WW den Richtwert in Spalte 6 der Tabelle nicht übersteigt.

3.3.2. Besonderheiten des Einzelfalles prüfen

In Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Regelwerten nach oben abgewichen werden, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten ist.

Bei der Prüfung des Einzelfalles sind alle Besonderheiten der Lebensumstände der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

So ist z.B. auch ein ggf. erforderlicher Schulwechsel allein nicht grundsätzlich unzumutbar. Dennoch kann es Gründe geben, welche durch Beachtung besonderer Umstände in der BG eine andere Einzelfallentscheidung begründen.

Besonderheiten des Einzelfalles, die eine Überschreitung des Richtwertes rechtfertigen können, sind nachfolgend beispielhaft aufgeführt:

- Alleinerziehend
- Bereits lange Wohndauer bei älteren Menschen
- Schwere chronische Erkrankungen
- Erkrankungen, die die Mobilität erheblich beeinträchtigen
- Besondere Wohngemeinschaften (betreutes Wohnen, Pflegewohngemeinschaften)
- Kurzzeitige Hilfebedürftigkeit (z. B. durch Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt)
- Veränderung der familiären Situation (z. B. bei Schulabschluss und Ausbildungsbeginn des Kindes, Trennung /Tod von Lebenspartnern, Schwangerschaft)
- Menschen mit Behinderungen, wenn dadurch ein abweichender Wohnraumbedarf erforderlich ist
- Menschen, die auf bestimmte soziale Bezüge und Kontakte in ihrem Wohnumfeld angewiesen sind (z. B. suchtkranke Menschen)
- Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Bei der Beurteilung von Besonderheiten des Einzelfalles können fachkompetente Stellen einbezogen werden.

3.3.3. Überprüfung des aktuellen Wohnungsmarktes

Zur abschließenden Beurteilung, ob die Kosten für die Unterkunft angemessen sind, muss geprüft werden, ob tatsächlich anderer Wohnraum innerhalb des Richtwertes verfügbar ist. Hierüber soll der Leistungsberechtigte entsprechende Nachweise vorlegen.

3.4. Betriebskostenabrechnungen

Zu den Kosten der Unterkunft zählen auch mögliche Betriebskostenabrechnungen, welche gleichwohl auf ihre Angemessenheit geprüft werden müssen.

**Betriebskosten-
abrechnung**

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

Einnahmen durch Rückzahlungen und Gutschriften aus Heiz- und Betriebskostenabrechnungen die den Kosten der Unterkunft zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen.

Nicht berücksichtigt werden Anteile der Gutschrift für Personen im Haushalt, die keine Leistungen beziehen.

Ist die Rückzahlung bzw. Gutschrift höher als die monatlich anerkannten Kosten der Unterkunft, sind die Kosten der Unterkunft auch in den Folgemonaten um den verbleibenden Rest der Gutschrift zu mindern.

Schließt die Betriebskostenabrechnung mit einem **Nachforderungsbetrag** ab, prüft der Leistungsträger, ob die Kosten übernommen werden können. Eine Übernahme erfolgt nur, wenn die Kosten der Nachforderung angemessen sind.

Der Bedarf entsteht im Fälligkeitsmonat der Abrechnung. Es ist hierbei unerheblich, ob im Abrechnungszeitraum Leistungen nach dem SGB II bezogen wurden oder ob die abgerechnete Wohnung noch bewohnt wird. Maßgeblich ist nach dem fürsorgerechtlichen Gegenwärtigkeitsprinzip vielmehr, ob im Fälligkeitsmonat eine Bedürftigkeit gegeben ist.

Die Bedürftigkeit kann auch gerade in dem Monat der Fälligkeit aus der Nachforderungen entstehen, da der angemessene Nachforderungsbetrag in dem Monat der Fälligkeit den lfd. Kosten für Unterkunft und Heizung zu zurechnen ist und somit bedarfserhöhend wirkt. Wenngleich in anderen Monaten wegen übersteigendem Einkommen keine Leistungsberechtigung besteht, kann sich u.U. nach Prüfung von Einkommen und Vermögen in dem Fälligkeitsmonat eben doch ein Anspruch errechnen.

**Fälle mit fehlendem
monatl. Anspruch
auf SGB II -
Leistung – sonstige
Leistungs-
empfänger**

Beachte: Bei der Prüfung der Betriebskostenabrechnung sind einerseits die geltendgemachten Kosten für kalte/warme Betriebskosten insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit zu prüfen und andererseits die Kosten für Warmwasser, welche aus der Regelleistung der Haushaltsmitglieder zu zahlen sind. Insofern kann die Betriebskostenabrechnung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. (z.B. kann trotz einer Gutschrift wegen geringen Heizverhalten eine Nachforderung des Anteils aus der Regelleistung erfolgen, nämlich wegen hohen Warmwasserverbrauch). Siehe auch Pkt. 6.3

Beantragt ein Leistungsempfänger die Übernahme einer Nebenkostennachzahlung erst nach deren Fälligkeitsmonat, ist eine Prüfung unter Beachtung des § 44 SGB X vorzunehmen. Insofern ist abzuprüfen, ob der Bedarf gegenwärtig überhaupt noch besteht (ggf. sind die Forderungen bereits beglichen worden). Auch sind die zum Zeitpunkt der Fälligkeit gegebenen finanziellen und familiären Bedingungen (Anspruchsvoraussetzungen) zu betrachten.

Nachzahlungen sind darüber hinaus nur in den Fällen in tatsächlicher Höhe anzuerkennen, in denen dem Hilfesuchenden nicht bekannt sein konnte, dass er sich wirtschaftlich verhalten muss.

Keine Übernahme erfolgt, wenn die Nachforderung auf unwirtschaftliches Verhalten beruht. Darüber ist der Leistungsempfänger bei Bewilligung der Leistung aktenkundig zu belehren.

**Belehrung
zum wirtschaft-
lichen Verbrauch**

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

4. Unterkunftskosten bei Mietwohnungen**4.1. Gewährung von Unterkunftskosten bei bereits bestehendem Mietvertrag****4.1.1. Der Mietaufwand überschreitet den Höchstbetrag nicht**

In diesem Fall sind die Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu gewähren.

4.1.2. Der tatsächliche Mietaufwand liegt über dem Höchstbetrag

Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, so sind sie dennoch so lange zu berücksichtigen, als es dem Leistungsempfänger nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Zunächst sollte geprüft werden, ob es Kriterien gibt, die die Übernahme der tatsächlichen Kosten rechtfertigen, beispielsweise weil Besonderheiten des Einzelfalles vorliegen.

Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob es dem Leistungsberechtigten möglich oder zuzumuten ist die Aufwendungen zu senken (Kostensenkungsverfahren).

4.1.2.1. Kostensenkungsverfahren**Kostensenkungsverfahren**

Das Kostensenkungsverfahren unterteilt sich in mehrere Verfahrensschritte:

I.) Mittel zur Kostensenkung

- einen Wohnungswechsel,
- Vermieten (für eine Untervermietung ist die Erlaubnis des Vermieters einzuholen. Eine eventuelle Ablehnung durch den Vermieter ist vom Leistungsempfänger nachzuweisen) oder
- auf andere Weise (z. B. Verhandlung mit dem Vermieter über eine Mietsenkung)

II.) Unmöglichkeit der Kostensenkung, etwa wegen

- Zeitmietvertrag
- keine Verhandlungserfolg mit Vermieter
- kein Möglichkeit eines Untermietsverhältnisses etc.

Auf kündigungrechtliche Vorschriften des BGB – Mietrecht – und entsprechende Rechtsprechung wird verwiesen.

III.) Zumutbarkeitsprüfung

Ist eine Kostensenkung objektiv möglich, ist zu prüfen, ob diese auch individuell zumutbar ist.

Die **Zumutbarkeit** in Hinblick auf die Senkung der Unterkunftskosten ist in folgenden Fällen sensibel zu bewerten:

- Ein Wohnungswechsel kann nicht zugemutet werden, wenn damit die Aufgabe des sozialen Umfelds verbunden ist (BSG v. 7.11.06, B 7 b AS 18/06 R). Das soziale Umfeld ist insbesondere für Menschen von großer Bedeutung, die pflegebedürftige Menschen betreuen oder selbst pflegebedürftig oder behindert sind oder an einer schweren Krankheit leiden und daher auf ein nachbarschaftliches und medizinisches Netzwerk angewiesen sind.

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

- bei Schwangerschaft (für einen angemessenen Zeitraum von max. 1 Jahr)
- bei voraussehbarer kurzzeitiger Hilfe

Generell sind bei der Beurteilung von Zumutbarkeit das Alter und der Gesundheitszustand des Leistungsempfängers zu berücksichtigen.

Bei Alleinerziehenden ist die Prüfung nach Angemessenheit erst ein Jahr nach der Trennung / Scheidung vom Ehegatten durchzuführen, außer die Unterkunftskosten waren bereits zuvor unangemessen hoch.

Ist ein Wohnungswechsel nicht zumutbar und scheidet eine anderweitige Kostensenkung aus, sind weiterhin die tatsächlichen Kosten zu übernehmen.

IV.) Wirtschaftlichkeitsprüfung

Vor Aufforderung zu einem Umzug sollte eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** der Unternehmung durchgeführt werden. Zu beachten ist, dass mit einem Umzug und der neuen Wohnung erhebliche – vom Leistungsträger zu übernehmende – Kosten entstehen können.

In die Wirtschaftlichkeitsprüfung sollten folgende Kosten einbezogen werden, wobei die nachfolgende Aufzählung nicht abschließend ist:

- mit dem Umzug verbundene Ausgaben,
- Mietkaution
- Wohnungsbeschaffungskosten
- Genossenschaftsbeiträge
- erforderliche Neuanschaffungen, die im Rahmen der Erstausrüstung nach § 23 (3) Nr. 1 SGB II übernommen werden
- Umbau der Wohnung (z. B. behindertengerechter Wohnraum)
- Unvermeidbare doppelte Mieten (z. B. wg. Einhaltung der Kündigungsfrist der alten Wohnung)

Diese Kosten sind zu den Leistungen, welche ohne Umzug zu erbringen wären, ins Verhältnis zu setzen. Hierbei hat eine Prognose zur Dauer der Hilfebedürftigkeit zu erfolgen.

V.) Aufforderung zur Senkung der Kosten

Soweit keine ausschlaggebenden Tatsachen aus der Akte zu entnehmen sind, ist dem Leistungsberechtigten die Möglichkeit zu geben, auf das Vorliegen von Besonderheiten seines Einzelfalles hinweisen zu können. Dies kann u.a. auch als Anhörung gem. § 24 SGB X erfolgen.

Nach erfolgter Anhörung (möglichst schriftlich) oder Beratung (auch Form eines persönlichen Gesprächs mit einer Gesprächsniederschrift) und evtl. Beteiligung fachkompetenter Stellen (Gesundheitsamt, soziale Dienste) ist die Entscheidung zu treffen, ob eine Besonderheit des Einzelfalles vorliegt und demzufolge der Richtwert überschritten werden darf.

Erst nach abgeschlossener Prüfung und mit der abschließenden Feststellung, dass keine Besonderheiten des Einzelfalles vorliegen und somit die Kosten der Unterkunft unangemessen sind, beginnt die Sechs-Monatsfrist zu laufen.

**Dauer der
Anerkennung
(22.1)**

Eine Kostensenkung kann in den meisten Fällen durch einen Umzug herbeigeführt werden. Zu beachten ist jedoch, dass der Leistungsberechtigte nicht zu einem Umzug aufgefordert werden darf.

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

Die Aufforderung darf nur allgemein die Aufforderung zur Kostensenkung enthalten (siehe Anlage).

Übernahme der tatsächlichen (evtl. auch unangemessenen) Kosten der Unterkunft für einen angemessenen Zeitraum

Die Ursachen für die Bedürftigkeit können sehr verschieden sein. Diese können einerseits mit Einkommensverlusten infolge von Veränderungen der beruflichen oder familiären Situation begründet werden. (Arbeitslosigkeit, Scheidung, Trennung, Tod des Ehepartners) Andererseits führen auch sozialhilferechtlich unangemessene hohe Mieten zur Bedürftigkeit.

Für die Entscheidungsfindung spielt es jedoch keine Rolle, wodurch die Bedürftigkeit begründet ist.

Die betroffenen Leistungsempfänger sind nach Prüfung der Zumutbarkeit eines Wohnungswechsels schriftlich aufzufordern, in der Regel innerhalb von 2 Monaten den Nachweis darüber zu erbringen, dass er sich bei mindestens 4 Wohnungsunternehmen um angemessenen Wohnraum bemüht hat. Sollte kein entsprechender Wohnraum angeboten werden können, sind im darauffolgenden Monat weitere Wohnungsangebote einzuholen.

Auch der Versuch des Leistungsempfängers, mit dem Vermieter eine Mietsenkung zu vereinbaren, muss nachgewiesen werden. (kurze formlose Bestätigung durch den Vermieter).

Daher kann die Frist der Kostenübernahme von bis zu sechs Monaten nur verlängert werden, wenn der Leistungsempfänger nachweist, dass er trotz intensiver Suche keinen preiswerteren Wohnraum anmieten konnte.

Der Betroffene muss in dieser Zeit seine Bemühungen nachweisen durch z.B.:

- Vorsprachen bei diversen Wohnungsunternehmen
- Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines
- Bewerbungen auf Inserate
- Inanspruchnahme von Hilfe eines Sozialarbeiters

Sollte der Hilfesuchende von einer zumutbaren Möglichkeit der Senkung seiner Unterkunftskosten keinen Gebrauch machen, sind ihm von diesem Zeitpunkt an, spätestens aber nach Ablauf von 6 Monaten, nur Leistungen in Höhe der angemessenen Kosten zu gewähren.

Sofern nur die angemessene Miete übernommen wurde, hat der Leistungsträger nach einigen Monaten zu prüfen, ob und aus welchem Einkommen die / der Leistungsberechtigte die ungedeckten Kosten beglichen hat. Gibt es dazu keine glaubwürdige Erklärung, sind Zweifel an der Bedürftigkeit berechtigt, da möglicherweise Einkommen und / oder Vermögen verschwiegen wurde.

4.2. Gewährung von Unterkunftskosten bei einem neu abzuschließenden Mietvertrag

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft sind die Leistungsberechtigten verpflichtet, den Leistungsträger über die dafür maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen, insbesondere über:

- Gründe für den beabsichtigten Wohnungswechsel
- Wohnfläche und Anzahl der Räume
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

**Abschluss
Mietvertrag
(22.2)**

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

Grundsätzlich erforderlich ist ein Umzug, wenn hierfür ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen könnte.

Beispiele dafür können sein:

- bisherige Wohnung ist erheblich zu klein bzw. zu groß
- berufliche Gründe (Arbeitsplatzwechsel, weite Entfernung zur Arbeitsstelle)
- gesundheitliche Gründe, Alter
- bei baulichen Mängeln (z. B. Feuchtigkeit in der Wohnung), soweit die Mängel nicht mit vertretbarem Aufwand zu beheben sind oder keine Aussicht besteht, dass sie in angemessener Frist beseitigt werden)
- bei Trennung/Scheidungen

4.2.1. Umzug in eine andere Wohnung mit unangemessenen Mietkosten

Ergibt die Prüfung, dass die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch sind, hat der Leistungsempfänger nur Anspruch auf Übernahme der angemessenen Aufwendungen. Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt entsprechend Pkt. 3.

Zusätzliche Kosten (Mietkaution, Umzugskosten etc.) werden nicht übernommen.

Dem Leistungsempfänger sind die Konsequenzen einer unangemessen teuren Neuankmietung zu erörtern. Insbesondere die Mitteilung, dass daraus entstehende Mietschulden wegen bewusster Inkaufnahme nicht übernommen werden, ist aktenkundig zu machen. (Unterschrift des Leistungsempfängers)

**Umzug
(22.3)
siehe auch Pkt. 7.**

4.2.2. Umzug in eine andere, ebenfalls angemessene Wohnung

4.2.2.1. Der Umzug ist sozialhilferechtlich notwendig.

Wird beantragt, in eine andere gleichwohl angemessene Wohnung umzuziehen, werden bei anerkannter Notwendigkeit eines Umzuges die KdU in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

4.2.2.2. Der Umzug ist sozialhilferechtlich nicht notwendig.

Anders ist zu verfahren, bei fehlender sozialhilferechtl. Notwendigkeit des Wohnungswechsels. Verzieht ein Leistungsberechtigter innerhalb der bisherigen Zuständigkeit, sind lediglich die bisherigen als angemessen angesehenen Unterkunftskosten zu übernehmen. (§ 22 (1) S. 2)

Beachte: Erfolgte der Umzug überregional (aus einem anderen Wohnortbereich) sind unter Beachtung des Grundrechts auf Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 Grundgesetz (GG) die nunmehr für die Stadt Brandenburg an der Havel angemessenen Kosten anzuerkennen, selbst wenn diese die Vorherigen (am alten Wohnort) übersteigen (LSG Baden-Württemberg v.17.07.2008 L 7 AS 1300/08; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg v. 07.08.2008 L 5 B 940/08 AS ER).

**Besonderheit bei
Zuzug aus anderem
Wohnortbereich,
Recht auf
Freizügigkeit
(22.2)**

4.2.3 Zusicherung einholen

Vor einem Wohnungswechsel bzw. vor Abschluss des Mietvertrages sollen Leistungsberechtigte folgende Zusicherung einholen:

- Die Zusicherung zur Übernahme der künftigen (angemessenen) Unterkunftskosten,

**Zusicherung
einholen
(22.2)**

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

- Die Zusicherung zur Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten und/oder der Umzugskosten sowie
- Die Zusicherung zur Übernahme der Mietkaution.

Der Leistungsberechtigte soll die **Zusicherung** des Leistungsträgers vor Abschluss eines Mietvertrages einholen.

Der Leistungsträger erhält dadurch Gelegenheit zur Prüfung und Entscheidung. Die Entscheidung über die Zusicherung muss nach § 34 SGB X schriftlich erteilt werden. (LSG Chemnitz v. 19.09.2007 – L 3 B 411/06 AS-ER). Die Ablehnung der Zusicherung sollte ebenfalls schriftlich erfolgen. Über diese Pflicht ist der Leistungsberechtigte entsprechend zu belehren.

Erfüllt der Leistungsempfänger seine Pflicht gem. § 22 (2) SGB II nicht, sind regelmäßig lediglich die bisherigen als angemessen angesehenen Unterkunftskosten zu übernehmen, nicht aber die zusätzlich anfallenden Mehrkosten.

Eine Anerkennung darüber hinaus würde voraussetzen, dass ein Wohnungswechsel und die Anmietung dieser unangemessenen Unterkunft unabweisbar notwendig war.

4.3. Unterkunftskosten für Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Sonderregelung
für U 25
(22.2a)

Gem. § 22 Abs. 2a SGB II werden an Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und umziehen, Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann, (Anhaltspunkte dafür könnten sein, die Gewährung von Hilfen nach SGB VIII, Schwangerschaft)
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt

Kann im Einzelfall aus den vorliegenden Erkenntnissen keine Entscheidung getroffen werden, ist eine Stellungnahme durch einen Sozialarbeiter zu veranlassen.

4.4. Kosten für Garagen und Stellplätze

Verfügt der Leistungsberechtigte über ein Kfz und wird dieses anerkannt, sind auch die Kosten für einen Stellplatz bzw. für eine Garage anzuerkennen, sofern diese Bestandteil des Mietvertrages der Wohnung sind.

Soweit dadurch die Kosten der Unterkunft den angemessenen Umfang übersteigen, sind diese so lange anzuerkennen, als es den Leistungsempfängern nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch Kündigung des Stell- bzw. Garagenplatzes oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken.

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

5. Unterkunftskosten für eigengenutzte Eigenheime oder EigentumswohnungenWohneigentum
(22.1)

Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung ist zunächst festzustellen, ob das Haus bzw. die Eigentumswohnung zum nicht zu berücksichtigenden Vermögen gem. § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gehört.

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II darf die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung eines angemessenen Hausgrundstücks.

Die Angemessenheit bestimmt sich nach

- der Zahl der Bewohner
- dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen)
- der Grundstücksgröße
- der Hausgröße
- dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes
- dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes.

Grundsätzlich gelten **Eigenheime bis zu 130 m²** und **Eigentumswohnungen bis zu 120 m²** als angemessen. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist möglich, soweit mehr als 4 Personen untergebracht werden. Für jede weitere Person werden 20 m² in Ansatz gebracht.

Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen sind als monatlich anzuerkennende Belastung 1/12 der tatsächlich entstehenden ermittelten jährlichen Ausgaben zugrunde zu legen.

Zu den Ausgaben gehören u.a.

- Schuldzinsen und dauernde Lasten, wie Erbbauzinsen
- Erbpachtzinsen
- Steuern für den Grundbesitz
- Versicherungsbeiträge soweit sie sich unmittelbar auf das Gebäude beziehen und nicht bei den Betriebs- und Nebenkosten berücksichtigt sind (z. Bsp. Versicherungen für Gebäudebrand, Feuer, Sturm, Diebstahl, Wasserschaden)
- Nebenkosten, wie z. Bsp. Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Kosten des Erhaltungsaufwandes, Straßenreinigungsgebühren

Tilgungsbeträge für Darlehen können grundsätzlich nicht als Kosten der Unterkunft gem. § 22 SGB II berücksichtigt werden, da sie zur Vermögensbildung beitragen. Gleiches gilt auch bei Anschlussbeiträgen für Wasser, Abwasser und Strassen, welche auf Antrag gestundet werden können.

Die Berechnung der monatlichen Belastung wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Insbesondere sind realistische Kosten für den notwendigen Erhaltungsaufwand, sowie für die Instandsetzung und Instandhaltung schwierig einzuschätzen.

Deshalb wird festgelegt, in der Regel die monatliche Nettokaltmiete (Spalte 3 der Tabelle) und die monatlichen Betriebskosten kalt (Spalte 4 der Tabelle) entsprechend der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen als Kosten der Unterkunft (ohne Vorlage der o. g. Ausgaben) anzuerkennen.

Zusätzlich können einmalige Leistungen für die Kosten der Heizung (s. Pkt. 6.2.2.) erbracht werden.

Die Leistungsberechtigten sind aktenkundig dahingehend zu beraten, dass mit der pauschalen Gewährung der Unterkunftskosten alle anfallenden Kosten abgedeckt werden müssen. Das heißt, dass von der monatlich gewährten

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

Pauschale ein Teil für evtl. notwendige Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung angespart werden muss.

Sollten vom Leistungsempfänger darüber hinausgehende Kosten beantragt werden, so ist im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob die Angemessenheit dennoch gegeben ist.

In diesen Fällen sind die Kosten vom Leistungsempfänger zu belegen.

6. Heizkosten

Heizkosten
(22.1)

6.1. Allgemeines

Laufende (monatliche) und einmalige Leistungen für Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

6.1.1. Laufende Leistungen

Als laufende Leistungen für Heizung sind Heizkosten anzusehen, die neben der Miete laufend gezahlt werden. Sie fallen als Abschläge für Gas, Elektroenergie oder Fernwärme an und sind in Höhe der tatsächlich laufenden Aufwendungen zu übernehmen.

Dabei ist unerheblich, ob die Verpflichtung zu laufenden Zahlungen monatlich, zweimonatlich oder vierteljährlich besteht und ob die Zahlung an den Vermieter oder ein Energieversorgungsunternehmen zu leisten ist.

Fallen nach Ablauf der Heizperiode eventuell errechnete Nachzahlungen an, sind diese zu übernehmen, wenn im Zeitpunkt der Nachforderung die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe noch vorliegen.

Hinweis:

Zu beachten sind die Fälligkeiten der Abschläge. Die Abschlagszahlung für die Versorgung mit Heizgas durch die StWB wird i.d.R. für einen Zeitraum von 10 Monaten gefordert. Während der folgenden 2 Monate erfolgt die Verbrauchsabrechnung. Während dieser Zeit fallen keine Aufwendungen an.

6.1.2. Einmalige Leistungen

Wird die eigene Wohnung oder das Haus mit Öl oder Kohle beheizt, sind einmalige Leistungen zu bewilligen, sofern der Bedarf besteht. (s. dazu auch Arbeitshilfe zu Brennstoffe für Einzelheizung).

Der Leistungsträger ist verpflichtet, nur den während der Heizperiode auftretenden Bedarf zu befriedigen. Auch wenn die Bevorratung mit Brennstoff üblich und wegen der niedrigen Sommerpreise zweckmäßig ist, hat der Hilfesuchende keinen Anspruch auf solche Vorratskäufe.

6.2. Angemessene Heizkosten

angemessene
Heizkosten
(22.1)

Die Angemessenheit der Heizkosten ist in der Praxis schwierig zu prüfen.

Die Verwendung von Richtwerten als „Kappungsgrenzen“ entspricht nicht der derzeitigen Rechtslage (BSG vom 16.05.2007- B 7b AS 40/06 R).

Entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge ist es allenfalls zur Verwaltungsvereinfachung vertretbar, eine Nichtprüfungsgrenze vorzusehen, die zur Orientierung oder als Anhaltspunkt dienen kann.

Liegen die Kosten unterhalb des Wertes, kann von angemessenen Heizkosten ausgegangen werden. Dann sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen.

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

Bei Überschreitung des Wertes muss eine konkrete Einzelfallprüfung, die von mehreren Kriterien abhängt, vorgenommen werden.

Es können bauliche und/ oder subjektive bzw. persönliche Kriterien sein, die die Höhe der Heizbedarf beeinflussen.

bauliche Kriterien können beispielsweise sein:

- Beschaffenheit (unsaniert, teilsaniert, saniert) und Größe der Wohnung bzw. des Gebäudes
- Art und Güte der Isolierung der Fenster
- Qualität der Wärmedämmung
- Zustand und Alter der Heizungsanlage
- die Lage der Wohnung im Haus
- die Raumhöhe

subjektive Kriterien

Ebenso können in der Person liegende Umstände den Heizbedarf erhöhen. Dazu zählen beispielsweise:

- der gesundheitliche Zustand der Bewohner, der einen erhöhten Heizbedarf erforderlich macht (z. Bsp. sehr niedriger Blutdruck, Alter)
- spezielle Bedürfnisse der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Kleinkinder, Behinderung usw.)
- ein längerer Aufenthalt nicht erwerbstätiger Leistungsberechtigter in der Wohnung im Vergleich zu Erwerbstätigen

Bei der Entscheidung über die Höhe der Heizkosten bei Wohneigentum ist zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs zwischen den Vermögensanrechnungsvorschriften und den Bestimmungen über die Berechnung der Unterkunftskosten die Angemessenheit der Heizungskosten für ein nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II geschütztes Hausgrundstück grundsätzlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnfläche zu ermitteln. (Urteil des SG Oldenburg Az.: S 45 AS 165/ 05)

Heizkosten und Wohneigentum

6.2.1. Heizkosten als laufende Leistungen

- Zentralheizungen, Gasheizungen und elektrischen Heizungen als monatliche Abschläge unter Berücksichtigung der Festlegung zu Pkt. 3.2. (Heizkosten ohne WW : **1,30 € / m²**)

6.2.2. Heizkosten als einmalige Leistungen

- Kohleheizungen (siehe interne Arbeitshinweise für feste Brennstoffe) und
- Öl- bzw. Flüssiggasheizung

Besonderheit bei einmaligen Heizkosten (22.1)

Zur Bewertung der Kosten für Heizöl bzw. Flüssiggas ist folgender jährlicher Verbrauch als angemessen anzusehen:

- **Heizöl bis zu 30 l / m²**
- **Flüssiggas bis zu 45 l / m²**

Darüber hinausgehende Verbräuche sind vom Leistungsempfänger zu begründen und nachzuweisen.

Die Berechnung des Betrages für die Einmalzahlung erfolgt nach Vorlage eines Kostenvoranschlages.

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

6.3. Hinweise zu Kosten für die Warmwasserbereitung u. Kochfeuerung

Da die Kosten der Warmwasserbereitung und der Kochfeuerung (z.B. Kochen mit Gas bei Gasheizung oder Kochen mit Elektroenergie bei elektrischer Heizung) bereits von der Regelleistung gem. § 20 SGB II umfasst sind, können diese Bedarfe nicht noch einmal im Rahmen der Kosten der Unterkunft gem. § 22 SGB II übernommen werden.

Höhe der Kosten für Warmwasser / Kochfeuerung (22.1)

Änderung der bisherigen Praxis durch BSG-Urteil

Das Bundessozialgericht hat mit seinem Urteil vom 27.02.08 (Az: B 14/11b AS 15/07 R) bestätigt, dass die in der Regelleistung eingeflossenen Bedarfe für die Kosten der Warmwasserbereitung aus den geltend gemachten Kosten der Unterkunft herausgerechnet werden müssen und hat in diesem Zusammenhang Ausführungen zur Berechnung des Anteils der Kosten für die Warmwasserbereitung an der Regelleistung gemacht.

Grundlage für die Berechnung des Pauschalabzuges bildeten nach Darlegungen des Gerichtes die Gesamtausgaben der Abteilung 04 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1998.

Mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 11.07.08 wurde mitgeteilt, dass die im o. g. Urteil genannte Berechnungsgrundlage ab 01.07.07 dahingehend zu korrigieren ist, weil ab diesem Zeitpunkt die maßgebliche EVS 2003 zu Grunde zu legen ist.

Dementsprechend wird der in der Regelleistung enthaltene Anteil für die Warmwasserbereitung in der ausgewiesenen Höhe monatlich je Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft , wie in nachfolgender Tabelle ausgewiesen, in Abzug gebracht.

Bei der Berechnung wurde der Anteil der Haushaltsenergie mit 6,3 % der Regelleistung veranschlagt; hiervon entfallen 30 % auf die Warmwasserbereitung. (s. Anlage 3 zu § 20 der Hinweise der BA)

Die früher verwendete Berechnungsmethode (18 % in Anlehnung an § 9 Heizkostenverordnung) zur Ermittlung des Pauschalabzuges für die Warmwasseraufbereitung wird in der Entscheidung des BSG für unzulässig erklärt.

Höhe der Regelleistung / Sozialgeld	Prozentualer Anteil	Höhe der in der Regelleistung enthaltenen Kosten für die Warmwasserbereitung für den einzelnen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft
ab 01.01.2005 (SGB II / XII)		
331,00 €	100 % - HV / Alleinstehender	5,96 €
298,00 €	90 % - Mischregelsatz	5,36 €
265,00 €	80 % - HA ab Vollendung 14. Lebensjahres	4,77 €
199,00 €	60 % - bis Vollendung 14. Lebensjahr	3,58 €
ab 01.06.2006 (nur SGB II)		
345,00 €	100 % - HV / Alleinstehender	6,22 €
311,00 €	90 % - Mischregelsatz	5,60 €
276,00 €	80 % - HA ab Vollendung 14. Lebensjahres	4,98 €
207,00 €	60 % - bis Vollendung 14. Lebensjahr	3,73 €
ab 01.07.2007 (SGB II / XII)		
347,00 €	100 % - HV / Alleinstehender	6,56 €
312,00 €	90 % - Mischregelsatz	5,90 €
278,00 €	80 % - HA ab Vollendung 14. Lebensjahres	5,25 €
208,00 €	60 % - bis Vollendung 14. Lebensjahr	3,93 €
ab 01.07.2008 (SGB II / XII)		
351,00 €	100 % - HV / Alleinstehender	6,64 €
316,00 €	90 % - Mischregelsatz	5,97 €
281,00 €	80 % - HA ab Vollendung 14. Lebensjahres	5,31 €
211,00 €	60 % - bis Vollendung 14. Lebensjahr	3,99 €
ab 01.07.2009 (SGB II / XII)		
359,00 €	100 % - HV / Alleinstehender	6,79 €
323,00 €	90 % - Mischregelsatz	6,11 €
287,00 €	80 % - HA ab Vollendung 14. LJ	5,43 €
251,00 €	70 % - ab 7. LJ – Vollend. 14. LJ.	4,75 €
215,00 €	60 % - bis Vollendung 6. LJ	4,07 €

Beachte:

Die tatsächlichen Kosten der Warmwasserbereitung sind in der Regel aus der Anlage der Betriebskostenabrechnung zu entnehmen.

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

Nur in den Fällen, in denen die konkreten Beträge der WW nicht zu ermitteln sind (z. Bsp. bei Bezug einer neuen Wohnung) werden die oben ausgewiesenen Beträge je Haushaltsmitglied von den Heizkosten abgezogen.

Erfolgt nachfolgend erstmalig eine Betriebskostenabrechnung (z.B. Neubezug) ist in die Prüfung des tatsächlichen Warmwasserverbrauches der Betrag einzubeziehen, welcher während des Leistungsbezuges (SGB II oder SGB XII) im betreffenden Abrechnungszeitraum bereits von der Regelleistung abgezogen wurde. Erfolgte innerhalb des Abrechnungszeitraumes ein Zuständigkeitswechsel, sind wegen der Beachtung des § 44 SGB X ggf. die erforderlichen Informationen vom anderen Sozialleistungsträger einzuholen. Differenzen wegen eines Mehr- / Weniger-Verbrauchs sind entsprechend nachzufordern bzw. zurückzuzahlen. Bei sehr hohen Nachforderungen - wegen hohem Warmwasserverbrauch - sind diese ggf. in angemessenen Raten einzufordern.

Der Pauschalbetrag für **Kochfeuerung** in Höhe von **5 %** der Gesamtkosten wird nicht verändert.

Beachte:

Die Berechnung der o. g. Beträge bei Untervermietung und Appartements, bei denen im Untermietvertrag keine Aufschlüsselung der Miete erfolgte, wurde in der bisherigen Praxis unterschiedlich vorgenommen.

Zunächst ist darauf zu bestehen, dass durch den Vermieter bzw. Hauptmieter eine Aufschlüsselung der Miete zu erfolgen hat.

Sollte das in Einzelfällen jedoch nicht möglich sein, ist ein Betrag von 19,70 % der Gesamtunterkunftskosten als Heizkostenwert anzusetzen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag sind anschließend die Kosten für Warmwasser und Kochfeuerung entsprechend Pkt. 6.3. abzusetzen.

7. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten

7.1. Allgemeines

Hat der Leistungsträger dem Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft zugestimmt, können gemäß § 22 (3) SGB II die Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkaution und Umzugskosten übernommen werden. (siehe auch 4.2)

**weitere Kosten
(22.3)**

7.1.1 Mietkaution

Vorrangig sollen die Leistungsempfänger in Wohnungen ziehen, für die der Vermieter keine Mietkautionen u.ä. fordert.

Auf Antrag können in Einzelfällen Wohnungsbeschaffungskosten (Maklergebühren, evtl. doppelte Mietzahlungen, Genossenschaftsanteile), Mietkautionen und Umzugskosten übernommen werden.

Die Entscheidung darüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Leistungsträgers.

Der Leistungsträger, vorausgesetzt er hat dem Umzug zugestimmt und eine Mietbürgschaft ist nicht möglich, kann für diese Kosten ein Darlehen gewähren, dessen Rückzahlung spätestens nach Beendigung des Hilfebezuges fällig wird. Hierzu bedarf es einem Darlehensbescheid, in welchem auch die Rückzahlungsvereinbarungen geregelt werden.

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

7.1.2 Umzugskosten

Durch die Gewährung von pauschalen Umzugskosten kann eine Verwaltungsvereinfachung erzielt und die Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten gestärkt werden.

Die Höhe der Kosten für einen Umzug richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles, insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Anzahl der umziehenden Personen
- in welcher Etage sich die alte und neue Wohnung befindet
- Anzahl des Mobilars mit dem die Wohnung ausgestattet ist
- Anzahl Umzugskisten benötigt werden
- Straßenabspernung notwendig
- inwieweit Montage- und Demontearbeiten notwendig sind
- Anzahl der vorhandenen Helfer

7.1.2.1. Verfahren

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des Leistungsträgers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Nur dann können auch die dadurch entstehenden notwendigen Umzugskosten übernommen werden.

In der Regel wird eine Pauschale von **250.00 €** pro Umzug innerhalb des Stadtgebietes einschl. der dazugehörenden Gemeinden gewährt.

Damit sollen die Aufwendungen für die Autoanmietung, für den Kraftstoff, notwendige Umzugskartons und sonstige Ausgaben beglichen werden.

Sollten die Betroffenen keinen Führerschein besitzen und auch nicht über einen Fahrer verfügen, besteht die Möglichkeit, bei einigen Autovermietungen auch diese Leistung in Anspruch zu nehmen.

Von der Pauschale soll nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Diese könnten sein:

- Fälle, in denen der Leistungsempfänger nachweisen kann, dass er selbst unfähig ist, einen solchen Umzug durchzuführen
- Fälle, in denen es dem Leistungsempfänger offensichtlich nicht zuzumuten ist, einen solchen Umzug selbst durchzuführen
- für Umzüge außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Brandenburg

In diesen Ausnahmefällen ist auf der Grundlage von 3 Kostenvoranschlägen die Leistung zu prüfen und zu gewähren. Die Entscheidung hierüber ist zu begründen und in der Akte zu dokumentieren.

8. Sonderregelungen bei der Unterbringung im Übernachtler-, Frauenhaus und Asylbewerberheim

8.1. Allgemeines

Gemäß § 20 SGB II umfasst die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere Ernährung, Körperpflege, Kleidung, Hausrat und

Sonderregelungen
§ 22 SGB II in
Verbindung mit
§ 20 SGB II

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben.*

Für folgende Leistungsempfänger ist bei der Gewährung der Regelleistung / Sozialgeld zu beachten, dass durch die Übernahme der Tagessätze bzw. Nutzungsentgelte bereits Leistungen der o.g. Bedarfe abgegolten sind:

- Personen im Übernachtler-, Frauenhaus oder im Asylbewerberheim
- Personen in Außenwohnungen des Übernachtlerhauses bzw. Frauenhauses

* Die Regelleistungsanteile setzen sich aus der Summe der Verbrauchsausgaben zusammen, die sich prozentual aus den Abteilungen des vom Statistischen Bundesamt erstellten Verzeichnisses ableitet.

In den Fällen, in denen keine Werte konkret aus der Zahlungsaufforderung des Betreibers (z.B. per Bescheid, Zahlungsaufforderung) benannt werden können, lehnt sich nachfolgende Festlegung an die Erfahrungswerte der bisherigen Sozialhilfepraxis und deren Rechtsprechung an.

8.2. In den Tagessätzen bzw. Nutzungsentgelte enthaltene Bedarfe der Regelleistung

Der Betreiber der Unterkunft - mit Ausnahme der Außenwohnungen - stellt für die Bewohner Haushaltsenergie und Warmwasser bereit. Des Weiteren werden in gleicher Weise Leistungen für die Beschaffung von Reinigungsmitteln, Hygieneartikel in geringem Umfang, Dienstleistungen (z.B. Reparatur), Gebrauchsgüter des Haushaltes sowie die Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern durch den Betreiber erbracht. Diese Kosten, welche andere Leistungsempfänger selbst aus ihrer Regelleistung / Sozialgeld erbringen müssen, sind anteilig in den Tagessätze / Nutzungsentgelten enthalten.

Begründung

Aufgrund der Erfahrungen mit den Problemfeldern dieser Personen, ist davon auszugehen, dass die Kosten der Tagessätze bzw. Nutzungsentgelte grundsätzlich in Form von Sachleistungen erbracht werden und diese daher direkt an den Betreiber zu überweisen sind.

Die Sachleistung setzt sich somit aus Regelleistung / Sozialgeld und aus Kosten für Unterkunft zusammen.

Sollte aus der Zahlungsaufforderung nicht eindeutig erkennbar sein, welcher Betrag für o.g. Bedarfe gefordert wird, ist der nachfolgend festgelegte Betrag für die Regelleistung / Sozialgeld zur Erbringung der Sachleistung zu berücksichtigen. Hierbei ist die Unterscheidung entsprechend der Unterbringungsart (Übernachtler-, Frauenhaus, Asylbewerberheim und Außenwohnungen) aufgrund unterschiedlicher Bereitstellung o.g. Leistungen erforderlich.

**Tagessatz der Einrichtung;
Entgelt als Sachleistungen**

8.3. Höhe des Anteils an der Regelleistung / Sozialgeld bei Tagessätzen / Nutzungsentgelten

Höhe Anteil aus Regelleistung / Sozialgeld

8.3.1 für Personen im Übernachtler-, Frauenhaus oder Asylbewerberheim

Personen, welche in o.g. Unterkünften untergebracht sind, müssen für ihre Unterbringung Tagessätze an die Betreiber der Einrichtungen zahlen. Die Höhe der Forderung wird in der Regel durch Erstellung eines Bescheides bekannt gegeben.

In der Mehrzahl handelt es sich bei den Personen um Alleinstehende oder Alleinerziehende, welche daher eine Regelleistung in Höhe von 100% beanspruchen.

Grundsätzliches

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

Es werden folgende Prozente / Beträge zur Bemessung des Anteils der Regelleistung festgelegt:

Die Sachleistung aus der Regelleistung/ Sozialgeld beträgt 13 % monatlich.

dies entspricht :

359,00 € - Regelleistung alleinstehend (100%)	47,00 € monatlich (bzw. 1,56 € pro Tag)
323,00 € - Regelleistung / Sozialgeld (90%)	42,00 € monatlich (bzw. 1,40 € pro Tag)
287,00 € - Regelleistung / Sozialgeld (80%)	37,00 € monatlich (bzw. 1,23 € pro Tag)
251,00 € - Sozialgeld (70%)	33,00 € monatlich (bzw. 1,10 € pro Tag)
215,00 € - Sozialgeld (60%)	28,00 € monatlich (bzw. 0,93 € pro Tag)

Begründung:

Nach dem BSHG wurden ursprünglich 15 % (gerundet) des Regelsatzes ermittelt und als Sachleistungen in Abzug gebracht , dies entspricht 12 % der Regelleistung nach SGB II
Regelleistung BSHG 283 € = 42,45 €; Regelleistung SGB II zum 1.1.05: 331 € / 42,45 € = 12,82 % ~ 13 %

**siehe auch Pkt.
8.4 Bsp.**

Die Tagessätze sind entsprechend der Höhe der Regelleistung / Sozialgeld um die Beträge pro Tag / Monat zu reduzieren. Der Restbetrag sind dann die reinen Kosten der Unterkunft.

8.3.2 für Personen in Außenwohnungen

In sogenannten Außenwohnungen werden überwiegend Familien untergebracht, bzw. Frauen mit älteren Kindern.

Diese Familien erhalten in der Regel einen (Unter-)Mietvertrag / Entgeltbescheid für diese Wohnung und müssen sich entsprechend wie ein Mieter um die Bezahlung der Kosten bemühen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch die Kosten für Elektroenergie und Warmwasser an den Betreiber der Wohnunterkunft überwiesen werden müssen.

Die Bereitstellung von Reinigungsmitteln und Wäsche, sowie von Hygieneartikeln erfolgt jedoch nicht.

Im Gegensatz zu den unter Pkt. 8.3.1. genannten Unterkunftsmöglichkeiten, wird dieser Wohnraum regelmäßig für einen längeren Zeitraum bewohnt. Insofern sind überwiegend monatliche Beträge zu berücksichtigen.

Die Sachleistung aus der Regelleistung/ Sozialgeld beträgt 8 % monatlich.

dies entspricht derzeitig:

359,00 € - Regelleistung alleinstehend (100%)	29,00 € monatlich (bzw. 0,96 € pro Tag)
323,00 € - Regelleistung / Sozialgeld (90%)	26,00 € monatlich (bzw. 0,86 € pro Tag)
287,00 € - Regelleistung / Sozialgeld (80%)	23,00 € monatlich (bzw. 0,77 € pro Tag)
251,00 € - Sozialgeld (70%)	20,00 € monatlich (bzw. 0,67 € pro Tag)
215,00 € - Sozialgeld (60%)	17,00 € monatlich (bzw. 0,57 € pro Tag)

Begründung:

Nach dem BSHG wurden ursprünglich 10 % (gerundet) des Regelsatzes ermittelt und als Sachleistungen in Abzug gebracht , dies entspricht 8,55 % der Regelleistung nach SGB II
Regelleistung BSHG 283 € = 28,30 €; Regelleistung SGB II zum 1.1.05 331 € / 28,30 € = 8,55 % gerundet auf 8 %

Die Nutzungsentgelte sind entsprechend der Höhe der Regelleistung / Sozialgeld um die Beträge pro Tag / Monat zu reduzieren. Der Restbetrag sind dann die reinen Kosten der Unterkunft.

**siehe auch 8.4
Bsp.**

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

8.4. techn. Verfahren bei Sonderregelung

Bei der EDV-technischen Umsetzung in A2LL ist dies zu beachten, insbesondere dass die korrekten Haushaltsstellen (Beachtung des zuständigen Trägers der Leistung) genutzt werden, der Betreiber der Einrichtung jedoch den Gesamtbetrag erhält.

**Sonderregelung,
Verfahren, Bsp.**

Bsp.:

Tagessatz Frauenhaus (monatl.)	138,- € (dieser Betrag ist als Festbetrag an das Frauenhaus zu überweisen)
- 1 Person -	47,- € (enthaltene Regelleistung bei 359,- € = 13 %) 91,- € (Differenz = reine KdU – sind in der Maske KdU zu erfassen)

Nutzungsentgelt (monatl.)	248,-€ (dieser Betrag ist als Festbetrag an den Betreiber zu überweisen)
- 3 Personen - (Mutter+ 2 Kd. 7 Jahre)	69,- € (je 8 % der Regelleistung = 1x 29,- € + 2x 20,- €) 179,-€ (Differenz = reine KdU – sind in der Maske KdU zu erfassen)

9. Besonderheiten bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung

Mit Inkrafttreten der Änderungen in § 7 Abs. 4 SGB II im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum 01.08.2006 entfällt grundsätzlich ein Leistungsanspruch nach dem SGB II auch für Personen, die in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung untergebracht sind.

Demzufolge tritt ggf. ein Zuständigkeitswechsel der Leistungsträger SGB II und SGB XII ein.

Um aufwendige Erstattungsverfahren bezüglich der Kosten der Unterkunft zu vermeiden, entfällt die Erstattung der Kosten der Unterkunft zwischen den Leistungsträgern für den Monat des Haftantritts bzw. in dem Monat der Entlassung, im Einzelfall auch für den Folgemonat falls die Zahlung bereits getätigt ist.

Für eine zügige Bearbeitung des Antrages und unter Berücksichtigung der bisher getroffenen Entscheidungen ist eine Aktenübergabe erforderlich.

I. Bei Einzelpersonen, welche seit dem Haftantritt nunmehr nach § 7 Abs. 4 SGB II keinen Anspruch mehr haben, soll die Aktenübergabe zeitnah erfolgen.

II. Für Fälle, in denen noch Mitglieder der bisherigen Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II erhalten, wird wie folgt verfahren:

1. Mit den verbleibenden SGB II – Anspruchsberechtigten ist umgehend ein Hilfeplan zu vereinbaren, darin sollten nachfolgende Punkte besprochen werden:
 - Voraussichtliche Dauer der Inhaftierung
 - Wie sind die Vorstellungen hinsichtlich des zukünftigen Zusammenlebens während und nach der Haft, die evtl. für eine Entscheidung über die Kosten der KdU relevant sein könnten (evtl. bestehende Absicht der Trennung vom Partner, Wechsel des Wohnumfeldes, Entscheidungen bzgl. der Angemessenheit, sonstige Besonderheiten u. ä.)
 - Sind die Kosten der Unterkunft für die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft noch angemessen ?
2. Der zuständige Sachbearbeiter (SGB II) teilt dem zuständigen Sachbearbeiter (SGB XII) den Hilfebedarf mit und übergibt mindestens

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

folgende Unterlagen, sofern diese vorliegen: Haftbescheinigung, Mietvertrag, Nachweise über Einkommen, welches trotz Haft weiter läuft, wichtige Informationen zum Sachverhalt (bei unangemessenen KdU – Belehrung zur Senkung, Vermutung einer eheähnlichen Gemeinschaft, bereits erhaltene Grundausstattung Hausrat etc.), Protokoll über Hilfeplangespräch (mit Unterschrift aller Teilnehmer), Aufhebungsbescheid der SGB II – Leistung

3. Nach der SGB XII – Anspruchsprüfung erfolgt die Abstimmung zwischen beiden Sozialleistungsträgern bezüglich der Leistungsgewährung, so dass dies nicht zu finanziellen Vor- bzw. Nachteilen der Betroffenen führt.

weitere Bearbeitung dieser Mischfälle

Da sich jede Änderung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse in der Bedarfsgemeinschaft (im SGB II – Fall) möglicherweise auch auf die Ansprüche nach dem SGB XII auswirken kann, müssen sich beide Leistungsträger gegenseitig über leistungsrelevante Änderungen und Hinweise informieren. Abzustimmen ist neben Angaben zu den Kosten der Unterkunft gleichwohl auch in besonderen Fällen die Sicherung der Unterkunft wegen § 22 Abs. 4 - 6 SGB II.

D. h., vor jeder monatlichen Zahlung wird Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter aufgenommen – notfalls sind die SGB II - Sachbearbeiter über die Hotline (Ticket) 20 80 650 zu erreichen.

In Fällen, in denen der Zuständigkeitswechsel aufgrund des **§ 7 Abs. 4 SGB II** erfolgt, sind entsprechend rechtzeitige Absprachen mit dem künftigen Leistungsträger zu führen und es ist analog dem Vorgenannten zu verfahren. Hierbei sollte ein Wechsel der Zuständigkeit grundsätzlich zum Monatsersten geschehen. Die Betroffenen sind darüber im Vorfeld zu informieren.

III. Personen, die in stationären Einrichtungen i. S. § 7 Abs. 4 SGB II untergebracht sind (z. B. bei Humanitas e. V.)

Der Wert der durchschnittlich angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete innerhalb von Einrichtungen (siehe hierzu § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII) beträgt in der Stadt Brandenburg an der Havel ab dem 01.01.09:

monatlich **220,00 €**.

(Beachte: Hinweise der BA 7.34 ff)

10. Zahlungsempfänger

Wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist, sollen die Leistungen für die Unterkunft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Darüber ist der Hilfesuchende schriftlich zu informieren.

In der Regel sind bewilligte Mietkautionen direkt auf das Konto des Vermieters zu überweisen.

**Empfänger der
Leistung
(22.4)**

Kosten der Unterkunft – 5. Änderung

11. Hinweis

Abweichungen von diesen Arbeitshinweisen sind ausreichend per Aktenvermerk zu begründen (Darlegung der Besonderheit des Einzelfalles mit Begründung der Notwendigkeit der abweichenden Ermessensentscheidung). Der Aktenvermerk ist dem Teamleiter/Vorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Erst nach Mitzeichnung durch den Teamleiter/Vorgesetzten kann die entsprechende Bescheiderteilung erfolgen.

**Ausübung von
Ermessen
(§ 39 SGB I i.V.m.
§ 35 SGB X)**

12. Gültigkeit und Übergangsvorschriften

Diese Festlegung tritt mit Wirkung vom **01.07.09** in Kraft.

**Gültigkeit /
Übergangsvor-
schriften zur
Umsetzung**

1. Für Erst- und Folgeanträge werden ab **01.07.09** die neuen Werte für die Absetzung des Anteils für WW beachtet
2. Die Anpassung der Werte bereits bewilligter Anträge erfolgt im Rahmen der Erteilung von Änderungsbescheiden bzw. bei Vorlage der Betriebskostenabrechnungen 2008, spätestens jedoch bis zum **31.12.09**. Hierbei sind die für den jeweiligen Zeitraum gültigen Werte zu berücksichtigen.

Die bisherige Festlegung wird außer Kraft gesetzt.

**Ergänzend zu dem Arbeitshinweis Kosten der Unterkunft
hier: Brennstoffe für Einzelheizung 2009/10 (Brikett)**

1. Rechtsgrundlage:

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten gem. § 19 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Heizkosten werden gemäß § 22 Abs. 1 SGB II in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

2. Allgemeines :

Form und Maß der Hilfe stehen somit im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers. Für den Sozialhilfeträger gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel.

Durch Abnahme größerer Brennstoffmengen können Rabattmöglichkeiten genutzt werden, um so öffentliche Mittel einzusparen.

Hierzu werden die für eine Heizperiode zur Bedarfsdeckung der Hilfesuchenden der Stadt Brandenburg an der Havel benötigten Brennstoffe von einem durch Ausschreibung ermittelten Anbieter (Brenn- u. Baustoffhandel Kollmann) bezogen.

Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel

3. Höhe und Zeitraum der Hilfe

Die zu bewilligende Brennstoffmenge für eine Heizperiode wird anhand der m² der genutzten Wohnung (max. bis zur angemessenen Wohnfläche) ermittelt.

Als Heizperiode gilt der Zeitraum Oktober 2009 bis April 2010.

Heizperiode Okt. bis April

- Im Regelfall werden 5 kg Braunkohlenbriketts/ m² je Monat zunächst für den Zeitraum des Bewilligungsabschnittes und dann eventuell bei erneuter Antragstellung und Bedarf für den restlichen Zeitraum gewährt.
- Die zu bewilligende Gesamtmenge ist jeweils auf eine durch 50 kg teilbare Menge zu runden. Es ist kaufmännisch zu runden.
- Die Anlieferung erfolgt frei Gelass.

**Regelfall
5 kg Briketts/m²
je Monat**

4. Verfahren:

4.1. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt in der Regel für Braunkohlenbriketts in Form von Sachleistungen zum 01. Oktober des Jahres 2009 bzw. ab Anerkennung des Bedarfes.

**Inhalt
Bewilligungs-
bescheid**

Der Hilfesuchende erhält einen schriftlichen Bescheid, worin die

- bewilligte Menge Braunkohlenbriketts,
- die Art der Anlieferung,
- die anliefernde Firma benannt werden

Ferner sollte der Bescheid den Hinweis geben, dass die Lieferanforderung an den Lieferanten durch die ARGE erfolgt, der Liefertermin mit der Firma jedoch durch den Antragsteller selbst abzustimmen ist und die Unterschrift des Antragstellers bei Erhalt der Ware eine unbeanstandete Lieferung bestätigt (qualitäts- und mengenmäßig).

Eine Einverständniserklärung des Hilfesuchenden zur Weitergabe personenbezogener Daten an den Lieferanten ist zur Akte zu nehmen (Anlage 1).

**Ergänzend zu dem Arbeitshinweis Kosten der Unterkunft
hier: Brennstoffe für Einzelheizung 2009/10 (Brikett)**

4.2. Berechnung des Bedarfes für die Brennstoffe

Zur Berechnung des zu bewilligenden Bedarfes soll nachfolgende Tabelle *Ahi_Heizungsbeihilfe_2009.xls* (Muster Anlage 3) hilfreich sein. Entsprechend diesem Muster ist die Beihilfe zu berechnen und als Vermerk zur Akte zu nehmen. (Zu beachten gilt der aktuell gültige Satz der Mehrwertsteuer, welcher in der Tabelle jeweils hinterlegt ist.)

Berechnungshilfe
(Anlage 3)

4.2.1. Regelung für Empfänger von nur einmaligen Zahlungen / Beihilfen

Bei Bürgern, die **keine lfd. Regelleistung** erhalten, aber ihren Bedarf an Brennstoffen aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können, kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes **von bis zu sechs Monaten** nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

**Multiplikator,
Ansparmonate**
bis zu 6 Monate

Dies bedeutet, dass vom Leistungsempfänger erwartet werden kann, dass er eigenes Einkommen anspart, um seinen voraussichtlichen Hilfebedarf teilweise selbst abzudecken. Da es sich hier um eine *Kann*-Bestimmung handelt, ist bei Entscheidungsfindung pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und im Bescheid entsprechend zu begründen.

Da ein Zeitraum von bis zu 6 Monaten *nach Ablauf* des Monats der Entscheidung über die Hilfestellung für die Anrechnung des übersteigenden Einkommens herangezogen werden kann, ist die Anzahl der tatsächlich heranziehbaren Monate mit dem übersteigenden Einkommen des Leistungsempfänger zu multiplizieren.

Aufgrund der Art des Bedarfes (Brennstoffe) ist in der Regel von einem Multiplikator von 6 auszugehen.

Dieses prognostizierte Einkommen wird dann auf den Leistungsbedarf angerechnet und mindert somit die Leistungsgewährung.

Eine schematische Anwendung von Multiplikatoren verstößt gegen das Individualprinzip und ist rechtswidrig.

4.3. Lieferanforderung an Lieferfirma

Die Lieferfirma erhält eine Lieferanforderung per FAX (Anlage 2). Hierin muss für den Lieferanten zur korrekten Rechnungslegung die Adresse des Auftraggebers eindeutig erkennbar sein.

Lieferanforderung per Fax
(Anlage 2)

Eine Kopie der Lieferanforderung an die Lieferfirma ist zur Akte zu nehmen.

Die Abstimmung mit der Lieferfirma zum Liefertermin obliegt dem Hilfesuchenden.

4.4. Rechnungslegung

Hat der Leistungsempfänger die Lieferung auf der Wiegekarte quittiert, erfolgt die Überweisung an die Lieferfirma nach Rechnungslegung innerhalb von 8 Werktagen.

Hierbei ist zu beachten, dass sowohl die Mehrwertsteuer als auch mögliche Energiesteuern zu überweisen sind.

4.5. Ausnahmeregelungen (Abweichungen in Form und Maß)

Abweichungen von den zuvor genannten Regelungen zu Form und Maß der Hilfe können in **begründeten Ausnahmefällen** gerechtfertigt oder geboten sein.

Gründe hierfür sind **vom Hilfesuchenden im Einzelnen darzutun und zu beweisen.**

Ausnahmeregelung ist Einzelfallentscheidung

**Ergänzend zu dem Arbeitshinweis Kosten der Unterkunft
hier: Brennstoffe für Einzelheizung 2009/10 (Brikett)**

Nachbewilligung:

Wenn die Regelmenge aufgebraucht ist, können für einen im Einzelfall anerkannten zusätzlichen Bedarf weitere 5kg Braunkohlenbriketts je m² Wohnfläche und Bedarfsmonat gewährt werden.

Hinweis: Gründe können sowohl in der Person des Antragstellers (Alter, Gesundheitszustand u.a.) als auch in anderen objektiven Tatsachen (Art der Heizungsanlage, Zustand der Wohnung, Lage der Wohnung, Lagerungsmöglichkeiten u.ä.) bestehen.

Zusätzlicher Bedarf kann auch durch einen besonders strengen oder langen Winter begründet sein.

In begründeten Einzelfällen kann von Sachleistungen abgewichen werden, diese sind dem Teamleiter vor der Entscheidung vorzulegen.

5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Festlegung zur Gewährung von festen Brennstoffen für Einzelheizung für die Heizperiode 2008/2009.

Anlage 1: Einverständniserklärung

Anlage 2: Lieferanforderung

Anlage 3: Muster des Aktenvermerks zur Berechnung

**Ergänzend zu dem Arbeitshinweis Kosten der Unterkunft
hier: Brennstoffe für Einzelheizung 2009/10 (Brikett)**

Anlage 1:

Einverständniserklärung

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich damit einverstanden bin, dass meine persönlichen Daten (Name, Adresse und soweit vorhanden Telefonnummer) an die Fa. Brenn- und Baustoffhandlung Kollmann zur Lieferung von festen Brennstoffen übermittelt werden.

.....
Datum, Unterschrift des Antragstellers

**Ergänzend zu dem Arbeitshinweis Kosten der Unterkunft
hier: Brennstoffe für Einzelheizung 2009/10 (Brikett)**

Anlage 2:

Muster Lieferanforderung (Kopfbogen ARGE)

Brenn- u. Baustoffhandel
Kollmann
Neustädter Berg 4

39319 Jerichow

Tel: 03933 / 94 49 99

Fax.: 03933 / 94 49 90

**Lieferanforderung von festen Brennstoffen entsprechend dem Auftrag
vom 17.08.09 an nachfolgenden Einzelhaushalt**

Aktenzeichen bzw. BG- Nr.	
Name, Vorname:	
Anschrift:	
Telefon:	
Menge in kg	

Datum/Unterschrift des SB

Stempel

**Ergänzend zu dem Arbeitshinweis Kosten der Unterkunft
hier: Brennstoffe für Einzelheizung 2009/10 (Brikett)**

Anlage 3

(siehe Exeltabelle: *Ahi_Heizungsbeihilfe_2009.xls*)

Berechnung des finanziellen Bedarfes für Brennstoffe

Aktenvermerk

Berechnung des finanziellen Bedarfes für Brennstoffe:

Name, Vorname:

Anschrift:

Antrag vom:

anerkannter Zeitraum der Heizperiode:

Anzahl der Monate der Bewilligung :

tatsächliche Wohnfläche in m²:

davon als angemessen anerkannt:

berechnete Brennstoffmenge (5 kg/ m²/ Monat):

bewilligte Brennstoffmenge in kg (gerundet):

Preis je t Braunkohlenbrikett

145,00 €

MwSt (19 %)

27,55 €

172,55 €

Brennstoffbedarf in € (gesamt)

_____ €

Datum / Unterschrift SB :